



ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

Allgemein

Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag (der "Vertrag") stellt einen Vertrag zwischen Ihnen (dem "Endnutzer") und MECALUX S.A., einem spanischen Unternehmen mit Sitz in der Calle Silici 1, 08940 Cornellà (Barcelona), mit der Steueridentifikationsnummer A-08244998, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, Band 1797, Buch 1214, Bogen 23, Blatt 16702 (im Folgenden "MECALUX") dar, und zwar über die Nutzung des Programms oder der Programme, die unter der Bezeichnung "MECALUX EASY®" - darunter "EasyWMS®" und "EasyMONITOR®" - zusammengefasst sind und die Sie erworben haben.

Jedes einzelne Programm enthält sowohl die Software selbst als auch seine Kopien und das zugehörige Material: gedrucktes Material und Online- oder elektronische Dokumentation.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze erkennen der Endnutzer und MECALUX an, dass die Bedingungen des vorliegenden Vertrages gegebenenfalls auf andere Programme von Mecalux S.A. anwendbar sind, die der Endnutzer erworben hat, sei es direkt von Mecalux, S.A., von anderen Unternehmen der Mecalux-Gruppe oder von Dritten, sofern der Endnutzer nicht zuvor den jeweiligen Endnutzer-Lizenzvertrag der anderen Software von Mecalux, S.A. akzeptiert hat.

Durch das Herunterladen, Installieren, Kopieren, Zugreifen oder Verwenden der Programme erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diese Bedingungen im Namen einer anderen Person oder im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person akzeptieren, sichern Sie zu, dass Sie die volle Befugnis haben, diese Person, dieses Unternehmen oder diese juristische Person vertraglich zu binden. Die Programme dürfen nur unter den in dieser Vereinbarung enthaltenen Einschränkungen und Bedingungen verwendet werden.

Die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen können nicht durch gegenteilige Bestimmungen in anderen Dokumenten (einschließlich der Bestellformulare der Kunden und ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen) ergänzt oder geändert werden, noch können sie von irgendeinem Unternehmen, einschließlich der Unternehmen der MECALUX-Gruppe, anders vereinbart werden, es sei denn, dies geschieht schriftlich und wird von einem bevollmächtigten Vertreter der MECALUX, S.A. selbst unterzeichnet.

MECALUX und der Endnutzer erkennen an, dass die vorliegende Nutzerlizenz für die Computerprogramme Teil eines umfassenderen Vertrags sein kann, den sie oder der Endnutzer mit einem Unternehmen der MECALUX-Gruppe oder mit einem Dritten abgeschlossen haben. In jedem Fall ist die vorliegende Lizenz unabhängig von dieser Beziehung sowie von allen anderen vertraglichen Beziehungen, die zwischen den Parteien oder mit anderen Unternehmen der MECALUX-Gruppe oder Dritten bestehen könnten, und hier insbesondere der Beziehung, die sich aus der eventuellen Beauftragung von MECALUX mit Wartungsdienstleistungen für die Programme ergibt, und wird von deren eventuellen Wechselfällen nicht berührt.

Dieser Vertrag umfasst nicht die Wartung der Programme. Diese muss ggf. mit dem Endnutzer durch die Unterzeichnung eines Wartungsvertrags gesondert vereinbart werden.

I. Eigentum: Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen

Die Computerprogramme (mit Ausnahme der in Abschnitt V genannten Drittsoftware) sind Eigentum von MECALUX und durch Gesetze und internationale Vereinbarungen über Urheberrecht und geistiges Eigentum geschützt. Die Programme werden dem Endnutzer ausschließlich als Lizenz zur Nutzung zur Verfügung gestellt, und mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung der Programme gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen gewährt dieser Vertrag dem Endnutzer keinerlei Titel, Nutzungs- oder Eigentumsrechte daran.

II. Umfang und Bedingungen der Lizenz

Dieser Vertrag gewährt dem Endnutzer eine persönliche, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung des Programms, die der Endnutzer vertraglich vereinbart hat, mit den in dieser Klausel enthaltenen Einschränkungen und im Allgemeinen mit den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.

Das vertragsgegenständliche Programm darf nur an dem zuvor vereinbarten Standort des Endnutzers installiert werden. Wenn der Endnutzer das vertragsgegenständliche Programm aus dem Internet herunterlädt, gilt, sofern nicht anders vereinbart, der Computer, auf dem der Download erfolgt, als autorisierter Standort. Für den Fall, dass der Endnutzer den Standort des vertragsgegenständlichen Programms ändern möchte, ist er verpflichtet, MECALUX vorher darüber zu informieren, so dass MECALUX jederzeit über die Standorte, an denen die besagte Software installiert ist, informiert ist. Es versteht sich, dass der Endnutzer, wenn die Änderung des Standorts die Ausfuhr der Software außerhalb Spaniens oder gegebenenfalls des Landes, in dem sie installiert ist, zur Folge hätte, diese Ausfuhr nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MECALUX vornehmen darf.

Unbenommen des vorstehenden Absatzes erkennt der Endnutzer an, dass das Programm den geltenden Exportkontrollgesetzen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten unterliegt, und erklärt sich damit einverstanden, diese Gesetze und alle anderen Gesetze, die für den Export, den Import oder das Herunterladen der Software gelten, einzuhalten, um sicherzustellen, dass das Programm nicht unter Verletzung solcher Gesetze exportiert oder heruntergeladen wird.

Das Programm darf nur von "autorisierten Nutzern" benutzt werden, wobei unter autorisierten Nutzern natürliche Personen zu verstehen sind, die im Rahmen ihrer Organisation Dienstleistungen für den Endnutzer erbringen, wie z. B. Angestellte, Mitarbeiter, Partner oder Personen mit einer ähnlichen Beziehung.

Die Nutzung des Programms - auch zur Erbringung von Dienstleistungen für den Endnutzer - durch andere Person als autorisierte Nutzer (z. B. durch *Outsourcer* oder einen anderen Auftragnehmer des Endnutzers) unterliegt der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der MECALUX, die nach ihrem Ermessen verweigert werden kann. In jedem Fall haftet der Endnutzer gegenüber MECALUX für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrags durch diese Dritten (*Outsourcer*, Auftragnehmer oder andere Personen).

Das Programm darf vom Endnutzer nur mit der jeweils zulässigen Höchstzahl von Endgeräten genutzt werden, wobei unter Endgeräten alle diejenigen zu verstehen sind, die mit dem Server arbeiten, auf dem das Programm installiert ist (Client-PCs, Radiofrequenz-Terminals, EDI-Terminals, etc.). Für jedes zugelassene Endgerät wird eine zusätzliche Zahlung gemäß den jeweils geltenden MECALUX-Tarifen fällig. Der Endnutzer kann die Anzahl der zugelassenen Endgeräte jederzeit erweitern, vorausgesetzt, dass er die Lizenzerweiterung zuvor bei MECALUX beantragt und MECALUX den entsprechenden Betrag gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden MECALUX-Tarifen für die Lizenzerweiterung zahlt.

Der Endnutzer darf ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MECALUX weder direkt noch über Dritte das Programm vervielfältigen, umwandeln, verbessern, Aktualisierungen entwickeln oder Anpassungen am Programm vornehmen, einschließlich der Korrektur von Fehlern, oder Folgeversionen des Programms erstellen. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Endnutzer nur eine (1) Sicherungskopie des Programms anfertigen, auf die ebenfalls alle Bestimmungen dieses Vertrags anwendbar sind.

Der Endnutzer ist ebenfalls nicht berechtigt, das Programm zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln, die Verwaltung umzukehren oder anderweitig zu manipulieren, um den Quellcode zu erhalten oder zu einem anderen Zweck, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig, um die Interoperabilität des Programms zu erreichen, und zwar in dem Umfang und unter den gesetzlich festgelegten Anforderungen und Bedingungen, die dafür gelten.

Der Endnutzer darf das Programm nur für seinen eigenen internen Geschäftsbetrieb nutzen. Die Nutzung des Programms durch den Endnutzer für die Bereitstellung von Miet-, Sharing-, Abonnement-, *Hosting-* oder *Outsourcing-Diensten* an Dritte ist untersagt. Der Endnutzer ist ebenfalls nicht berechtigt, das Programm in irgendeiner Form Dritten zur Nutzung in deren Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Soweit das Programm es Kunden und Lieferanten des Endnutzers ermöglicht, mit dem Endnutzer bei der Durchführung seiner internen Geschäftsvorgänge zu interagieren, darf es zu diesem Zweck benutzt werden.

Der Endnutzer erklärt sich damit einverstanden, weder das Programm noch irgendwelche Rechte daran an Dritte abzutreten, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu unterlizenzieren, zu verschenken oder anderweitig zu übertragen (und wenn der Endnutzer die Erfüllung einer Verpflichtung mit der Nutzung des Programms garantiert, hat die Partei, die diese Garantie erhält, in keinem Fall das Recht, die Software zu nutzen oder zu übertragen).

Der Endnutzer ist nicht berechtigt, Marken oder Unterscheidungsmerkmale, die auf dem Programm erscheinen, oder Hinweise auf die Eigentumsrechte von MECALUX oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern.

Das Programm wird als ein einziges Produkt lizenziert. Ihre einzelnen Einheiten, aus denen sie sich zusammensetzt, dürfen nicht abgetrennt werden, um sie auf mehr als einem Computer zu installieren.

Der Endnutzer gestattet MECALUX, die Nutzung des Programms durch autorisierte Nutzer von Auditoren überprüfen zu lassen. Der Endnutzer wird MECALUX in angemessener Weise unterstützen und die für die Durchführung des Audits erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. In jedem Fall haftet MECALUX nicht für die Kosten, die dem Endnutzer durch die Mitwirkung beim Audit entstehen könnten.

Wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren, kann der Endnutzer das Programm für einen Zeitraum, der den von MECALUX angegebenen Zeitraum nicht überschreitet, auf Probe nutzen. Eine solche Nutzung unterliegt in jedem Fall den in diesem Dokument enthaltenen Bedingungen für die Nutzung der

Lizenz. Wenn der Kunde nach Ablauf des vereinbarten Testzeitraums keinen Vertrag über die Programmlizenz abschließen möchte, ist er verpflichtet, die Nutzung des Programms unverzüglich einzustellen, das Programm zusammen mit allen Kopien und Dokumenten an MECALUX zurückzugeben und das Programm vollständig von allen Geräten und Trägern zu löschen, auf denen es installiert ist.

III. Dauer

Die Laufzeit dieses Vertrages und der darin gewährten Lizenz beginnt mit der Einwilligung des Endnutzers, entweder ausdrücklich oder in einer der in der Allgemeinen Klausel dieses Vertrages vorgesehenen Formen. Sie wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, sofern sie nicht aus einem der in Klausel XI genannten Gründe oder gemäß einer der anderen Bestimmungen dieses Vertrages vorzeitig beendet wird.

IV. Preis

Sofern MECALUX nichts anderes bestimmt, entsprechen der Gesamtbetrag für die Lizenz des vertragsgegenständlichen Programms und die Zahlungsbedingungen den jeweils von den Parteien vereinbarten. Zu den vereinbarten Preisen kommen die Mehrwertsteuer und die jeweils anwendbaren indirekten Steuern oder Verkaufssteuern hinzu. Diese sind vom Endnutzer zu entrichten.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise, d.h. falls Steuern, Zölle, Abgaben oder ähnliche Zahlungen außerhalb des spanischen Staates einzubehalten oder zu leisten sind, gehen diese Zahlungen zu Lasten des Endverbrauchers.

Bei Nichtzahlung eines fälligen Betrages durch den Nutzer an MECALUX zum Fälligkeitsdatum gerät der Endnutzer in Verzug und ist zur Zahlung der festgelegten Verzugszinsen verpflichtet, ohne dass es einer Fälligkeitsmitteilung oder einer Mitteilung des Gläubigers bedarf. Sofern nichts anderes bestimmt ist,

gelten als Verzugszinsen die Zinsen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes 3/2004 vom 21. Dezember zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ergeben.

V. Drittsoftware

Zusammen mit bestimmten Computerprogrammen kann der Endnutzer im Rahmen dieses Endnutzer-Lizenzvertrags eine Lizenz zur Nutzung von Programmen Dritter erhalten, die in die vorgenannten Programme eingebettet sind (insbesondere verschiedene ORACLE-Programme). Diese Programme werden als "Drittsoftware" bezeichnet.¹

Wenn wir uns auf die Programme beziehen, beziehen wir uns auch auf Drittsoftware sowie auf Kopien davon und damit zusammenhängende

¹ * Oracle® Database Express Edition Licensing Information, 10g Release 2 (10.2) B25456-03 Copyright ©2005, 2007, Oracle. Alle Rechte vorbehalten. * Apache Web Server 1.3.22 (einschl. mod_mm 1.1.3,1,26 mod_perl, mod_jserv, SOAP 2.2, SOAP Client 2.2, SOAP Envelopes API und • DBI 0,88) von Apache Software Foundation.

Copyright (c) 1996-2002 The Apache Software Foundation. Alle Rechte vorbehalten. „Dieses Produkt enthält von der Apache Software Foundation entwickelte Software <http://www.apache.org/> * Zip Utility 2.3, UnZip Utility 5.5.1 von Info-ZIP. Copyright (c) 1990-2003 Info-ZIP. Alle Rechte vorbehalten. * Kerberos 5 Release 11.0 Beta 4 des Massachusetts Institute of Technology (MIT), OpenVision Technologies, Inc. und der Regents of the University of California. Copyright (c) 1985-2002 by Massachusetts Institute of Technology. Alle Rechte vorbehalten. * Open Vision Kerberos. Verwaltungssystem. Das Copyright und der Genehmigungshinweis gelten für das OpenVision Kerberos-Verwaltungssystem unter kadmin / create kadmin / kadmin dbutil, / passwd, kadmin / servidor, lib/kadm5 y partes de lib / RPC: Urheberrecht, OpenVision Technologies, Inc., 1996, Alle Rechte vorbehalten. * JRE 1.4.2, JDK 1.4.2, Java Advanced Imaging (JAI) 1.1.1_01, Java Access Bridge 1.0.2 (Version der Produktion) und Java Mail 1.1.3. von Sun Microsystems. * BLAS und LPACK.

Copyright (c) Jack Dongarra * mod_ssl, Ralf S. Engelschall. Copyright (c) 1998-2001 Ralf S. Engelschall. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Produkt enthält Software, die von Ralf S. Engelschall <rse@engelschall.com> für ihre Benutzung im mod_ssl <http://www.modssl.org/> * entwickelt wurde.

OpenSSL 0.9.6b, OpenSSL Project. Copyright (c) 1998-2001 The OpenSSL Project. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Produkt enthält Software, die vom OpenSSL-Projekt zur Benutzung mit dem Toolkit OpenSSL. <http://www.openssl.org/> . * TCL 8.2.3. entwickelt wurde. Dieses Produkt schließt TCL v. 8.2.3. mit ein. Diese Software ist Eigentum der Regents of the University of California, Sun Microsystems, Inc., Scriptics Corporation und anderen. Software von Dritten wird "so wie sie ist" und ohne jegliche explizite oder implizite Garantie geliefert. In keinem Fall haften die Eigentümer der Drittsoftware oder deren Partner für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Software entstehen.

Der Endnutzer unterwirft sich den Bedingungen der "Drittsoftware" "Oracle Database Express Edition 10 g Release 2" und den in dieser Software enthaltenen, wie unter <http://www.oracle.es> angegeben.

Materialien, die an den Endnutzer geliefert werden: gedruckte Materialien und Online- oder elektronische Dokumentation.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die Drittsoftware unter denselben Bedingungen wie für das Programm, und die besonderen Bestimmungen dieser Klausel sind außerdem auf sie anwendbar.

Die Nichteinhaltung einer der Bestimmungen in Bezug auf die Drittsoftware oder das restliche Programm durch den Endnutzer gilt als Verstoß gegen den gesamten Vertrag und kann zur Kündigung des Vertrags durch MECALUX gemäß den in Klausel XI festgelegten Bedingungen führen. Ebenso erlischt bei Beendigung des Vertrags - aus welchem Grund auch immer - auch die Lizenz, sowohl für das Programm als auch für die Drittsoftware.

Zusätzlich zu den restlichen Bestimmungen dieses Vertrags gelten die folgenden Bedingungen für die Lizenz der Drittsoftware:

(1) Die von MECALUX zur Verfügung gestellte Drittsoftware unterliegt einer eingeschränkten Nutzungslizenz und darf nur in Verbindung mit dem restlichen Programm benutzt werden. Der Endnutzer ist nicht berechtigt, die Drittsoftware getrennt und unabhängig vom Programm zu installieren, zu verändern oder zu konfigurieren oder auf die Drittsoftware zuzugreifen, sondern nur über das Programm.

(2) Die Eigentumsrechte an der Drittsoftware gehören diesen Dritten, die Lizenzgeber von MECALUX sind. In keinem Fall erwirbt der Endnutzer das Eigentum an der Drittsoftware oder einen Titel oder ein Recht zur Nutzung der Drittsoftware.

(3) Dem Endnutzer ist es untersagt, Kennzeichnungen auf der Drittsoftware oder darin enthaltene Hinweise auf Eigentumsrechte zu entfernen oder zu verändern.

(4) Der Endnutzer stellt die Eigentümer der mit dem Programm bereitgestellten Drittsoftware im Rahmen des anwendbaren Rechts von der Haftung frei für (a) direkte oder indirekte, zufällige, spezielle, ersatzfähige oder Folgeschäden und (b) Gewinn-, Umsatz-, Daten- oder Nutzungsausfälle, die sich aus der Nutzung der Drittsoftware ergeben.

(5) Dem Endnutzer ist es untersagt, die Ergebnisse von *Benchmark-* oder *Prüfstandstests* zu veröffentlichen, die mit der Drittsoftware durchgeführt wurden oder diese betreffen.

(6) Der Endnutzer darf von Dritten, die Inhaber von Rechten an der Drittsoftware sind, keine Verpflichtungen oder Haftungen verlangen, die nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

(7) Der Endnutzer erkennt an, dass die Software von Drittanbietern Quellcodes enthalten kann, die dem Endnutzer in der Standardübermittlung der Software zur übergeben werden können. Für diese Quellcodes gelten die in diesem Vertrag für die Drittsoftware vorgesehenen Bedingungen.

(8) Ist die Verwendung von Technologien Dritter in Verbindung mit einer Drittsoftware notwendig oder sinnvoll, so wird dies entweder in der Dokumentation des Programms angegeben oder dem Endnutzer auf andere Weise von MECALUX mitgeteilt. Diese Technologie von Dritten wird dem Endnutzer nur zur Verwendung mit dem Programm unter den Bedingungen des in der Programmdokumentation angegebenen Lizenzvertrags des Drittanbieters oder gegebenenfalls unter den von MECALUX angegebenen Bedingungen und nicht unter den Bedingungen dieses Vertrags lizenziert.

(9) MECALUX kann den Inhabern der Rechte an der Drittsoftware auf Verlangen eine Kopie dieses Vertrags und aller Dokumente mit Informationen über die Drittsoftware zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Namen des Endnutzers, die lizenzierte Drittsoftware, die Anzahl der autorisierten Nutzer, die Lizenzstufe, die Lizenzgewährung an den Endnutzer und alle Definitionen in Bezug auf Lizenzmetriken, aus denen alle vertraulichen oder geschützten Informationen entfernt werden können.

(10) Der Endnutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er sich nicht auf die künftige Verfügbarkeit von Programmen und/oder Dienstleistungen der Inhaber von Drittsoftware verlassen darf, es sei denn, es wird ein Wartungs- oder Supportservice in einem spezifischen Umfang vereinbart.

(11) Der Endnutzer darf keine API-Programme verwenden, die mit oder als Teil der Drittsoftware bereitgestellt werden.

(12) Die Inhaber der Drittsoftware werden als Drittbegünstigte dieser Vereinbarung betrachtet.

Der Endnutzer ist nicht berechtigt, Marken oder Unterscheidungsmerkmale, die auf dem Programm bezüglich der Drittsoftware erscheinen, oder Hinweise auf deren Eigentumsrechte oder ihre Lizenzgeber zu entfernen oder zu verändern.

Wenn das Programm Drittsoftware enthält, ermächtigt der Endnutzer MECALUX, die Ergebnisse von Audits, die zur Überprüfung der Nutzung des Programms durch die autorisierten Nutzer durchgeführt werden, den Eigentümern dieser Drittsoftware mitzuteilen und ihnen gegebenenfalls das Recht einzuräumen, Audits ihrer eigenen Programme durchzuführen.

In jedem Fall haften weder MECALUX noch die Inhaber der Drittsoftware für die Kosten, die dem Endnutzer durch die Mitwirkung beim Audit entstehen könnten.

VI. Garantie

MECALUX garantiert für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach der Installation, dass das Programm bei Benutzung in der angegebenen Betriebsumgebung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der in der Dokumentation enthaltenen Beschreibung funktioniert. Etwaige Garantiemängel des Programms müssen vom Endnutzer innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Installation an MECALUX gemeldet werden.

Die Garantie gilt nicht: (i) für Mängel, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Programms durch den Endnutzer ergeben oder die im Allgemeinen auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Endnutzers selbst zurückzuführen sind; (ii) für Mängel, die nicht der Software selbst zuzuschreiben sind; (iii) für Mängel, die sich aus Änderungen am Programm ergeben, die vom Endnutzer oder von anderen Dritten als MECALUX vorgenommen wurden. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist, dass der Endnutzer die Bedingungen für die Nutzung des Programms strikt einhält.

MECALUX garantiert nicht den ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb des Programms oder dass alle Fehler behoben werden. Der Endnutzer erkennt an,



dass die Software aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht fehlerfrei ist und daher das Vorhandensein von Fehlern an sich keine Verletzung der Garantie darstellt, es sei denn, das Vorhandensein solcher Fehler verhindert den Betrieb der Software wesentlich gegenüber der in der Dokumentation für das Programm enthaltenen Beschreibung. Wenn der Endnutzer jedoch während der ersten sechs (6) Monate nach der Installation Programmierfehler (*Bugs*) entdeckt, die nicht zur Anwendung der Garantie führen, muss er MECALUX darüber informieren und MECALUX muss ihm, sofern es einen Patch oder eine Alternative zur Lösung oder Vermeidung hat oder entwickelt, diese ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stellen, jedoch unter der Prämisse, dass MECALUX nicht garantiert, dass diese Fehler behoben werden können oder werden.

MECALUX garantiert weder, dass das Programm geeignet ist, spezielle Bedürfnisse des Endnutzers zu erfüllen, noch dass das Programm den Anforderungen oder Bedürfnissen, die sich in der Zukunft ergeben können, gerecht wird.

Im Falle einer Nichteinhaltung der oben beschriebenen Garantie besteht die ausschließliche Lösung für den Endnutzer und die alleinige und vollständige Verantwortung von MECALUX für eine solche Nichteinhaltung darin, die Fehler im Programm, die die Nichteinhaltung verursachen, zu korrigieren. Falls MECALUX nicht in der Lage ist, eine solche Nichteinhaltung grundlegend zu korrigieren, kann der Endnutzer die Programmlizenz kündigen und die an MECALUX für die Programmlizenz gezahlten Gebühren zurückfordern.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die in dieser Klausel vorgesehene Garantie exklusiv. Das heißt es existieren keine weiteren Bedingungen und MECALUX gewährt keine weiteren expliziten oder impliziten Garantien bezüglich des Programms.

Die in den vorangehenden Absätzen dieser Klausel erwähnte Garantie gilt auch für Drittsoftware. Soweit der Mangel die Drittsoftware betrifft, kann MECALUX alternative Abhilfen suchen, einschließlich des Ersatzes der Drittsoftware durch eine andere Software, die im Wesentlichen dieselbe Funktionalität aufweist, und zwar ohne Kosten für den Endnutzer. In diesem Fall ist dies die ausschließliche

Lösung für den Endnutzer und die alleinige Verantwortung von MECALUX. Nur wenn eine solche Alternativlösung nicht möglich ist, kann der Endnutzer die Lizenz kündigen und die an MECALUX gezahlten Gebühren für die Softwarelizenz zurückfordern.

VII. Haftungsbeschränkung

AUSSER BEI VORSÄTZLICHER ODER GROB FAHRLÄSSIGER HAFTUNG IST DIE MAXIMALE HAFTUNG VON MECALUX, SEINEN MITARBEITERN, VERTRETERN, LEITENDEN ANGESTELLTEN UND GESELLSCHAFTEN DER MECALUX-GRUPPE GEGENÜBER DEM ENDNUTZER FÜR SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VORLIEGENDEN VERTRAG ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF EINER KLAGE ODER REKLAMATION WEGEN VERTRAGLICHER ODER AUSSERVERTRAGLICHER HAFTUNG BERUHEN, AUF DIE BETRÄGE BESCHRÄNKT, DIE DER ENDNUTZER IM RAHMEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGS AN MECALUX GEZAHLT HAT, SOFERN DER ENDNUTZER DIESE BETRÄGE TATSÄCHLICH GEZAHLT HAT (EINSCHLIESSLICH DER BETRÄGE, DIE GGF. WEGEN EINER VERTRAGSKÜNDIGUNG ERSTATTET WERDEN MÜSSEN).

IN KEINEM FALL HAFTEN MECALUX, SEINE MITARBEITER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, VERTRETER, DIREKTOREN ODER UNTERNEHMEN DER MECALUX-GRUPPE FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, ERSATZFÄHIGE, SPEKULATIVE, DRITT- ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR GEWINN- BZW. EINKOMMENSVERLUSTE, ENTGANGENE UMSÄTZE ODER ERWARTETE EINSPARUNGEN, VERLUSTE VON DATEN ODER DEREN NUTZUNG, AUCH WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentumsrechte von MECALUX und/oder der Eigentümer von Drittsoftware kann keine der Parteien nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Klagegrund entstanden ist, eine Klage, gleich welcher Art, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt oder mit ihr in Zusammenhang steht, erheben.

MECALUX ist in keiner Weise verantwortlich für Datenverluste, die im Falle einer Fehlfunktion der Software auftreten könnten. Der Endnutzer ist dafür verantwortlich, in regelmäßigen Abständen und mit der seiner Tätigkeit entsprechenden Sorgfalt eine Kopie der Daten, die er mit der Software verarbeitet, zu erstellen, um deren Verlust, Beschädigung oder Änderung zu vermeiden.

Keine der Parteien haftet für Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung oder -erfüllung oder generell für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese durch Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, Sabotage, einen nicht vom Vertragspartner verursachten Ausfall der Stromversorgung, des Internets oder der Telekommunikation, durch behördliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Ausfuhr- oder sonstigen Genehmigungen) oder durch sonstige Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, verursacht werden. Beide Parteien unternehmen angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt abzumildern. Dieser Abschnitt entbindet keine der Parteien von ihrer Verpflichtung, angemessene Schritte zur Einhaltung ihrer normalen Verfahren für die Erholung nach einer Katastrophe zu unternehmen, bzw. von ihrer Verpflichtung, gegebenenfalls für gelieferte Programme oder erbrachte Dienstleistungen zu zahlen.

VIII. Entschädigung bei Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum

Jeder Anspruch, jede Beschwerde, jede Klage und jedes Verfahren, das gegen den Endnutzer in Bezug auf einen Teil der Software wegen Verletzung der geltenden Gesetzgebung im Bereich des geistigen Eigentums angestrengt wird, berechtigt MECALUX (oder einen von ihm bestellten Vertreter), die rechtliche Vertretung in einem solchen Verfahren zu übernehmen. MECALUX entschädigt den Endnutzer für Schäden, Haftungen, Kosten und Auslagen, die von den

Gerichten Dritten, die den Ansprüche angemeldet haben, zugesprochen wurden oder die von MECALUX im Rahmen eines Vergleichs akzeptiert wurden, sofern der Endnutzer Folgendes tut:

- Er benachrichtigt MECALUX schriftlich und so schnell wie möglich, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist.
- Er erteilt MECALUX (oder seinem gesetzlichen Vertreter) die alleinige Rechtsvertretung und die Erlaubnis für die Aushandlung von Vergleichsvereinbarungen.
- Er lässt MECALUX alle Informationen, Befugnisse und Unterstützung zukommen, die für die Durchführung der Rechtsvertretung oder die Beilegung des Streitfalls benötigt werden.

MECALUX kann unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, wenn der Endnutzer die vorgenannten Bedingungen nicht einhält, und haftet insbesondere nicht für Vereinbarungen, die der Endnutzer im Schadensfall ohne seine Zustimmung mit Dritten getroffen hat.

Wenn MECALUX der Meinung ist, dass ein Teil des Programms die Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten verletzt, kann MECALUX entweder das Programm so ändern (einschließlich des Ersetzens des betroffenen Programms durch ein anderes), dass die Verletzung beseitigt wird (vorausgesetzt, dass sein Nutzen und seine Funktionalität erhalten bleiben), oder eine Lizenz erwerben, die ihre weitere Nutzung erlaubt, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann MECALUX den Vertrag kündigen und den für die Lizenz des Programms gezahlten Betrag zurückerstatten, sofern dieser gezahlt wurde. MECALUX hält Sie nicht schadlos, wenn Sie (Endnutzer) ein Programm ändern oder es für andere als die in der Benutzerdokumentation beschriebenen

Vorgänge verwenden, oder wenn Sie eine veraltete Version des Programms benutzen und der Anspruch wegen Nichterfüllung durch die Verteilung oder Benutzung einer aktuellen und unveränderten Version des Ihnen zur Verfügung gestellten Programms hätte vermieden werden können. MECALUX hält Sie nicht schadlos, wenn der Anspruch wegen Vertragsverletzung auf einem Programm beruht, das nicht von MECALUX im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt wurde. MECALUX hält Sie auch nicht schadlos, wenn ein Anspruch wegen Nichterfüllung auf der Kombination irgendeines Teils des Programms mit Produkten oder Dienstleistungen beruht, die nicht von MECALUX geliefert wurden. MECALUX wird Sie nicht wegen Nichterfüllung entschädigen, wenn der Schaden durch Ihre Handlungen gegenüber Dritten verursacht wird und wenn das von MECALUX gelieferte und gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung genutzte Programm keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt. Dieser Abschnitt regelt die ausschließlichen Ressourcen des Endnutzers gegenüber MECALUX, die sich aus solchen Reklamationen wegen Nichterfüllung oder verursachten Schäden ergeben.

IX. Vertrauliche Informationen

Aufgrund dieses Vertrags können die Vertragsparteien Zugang zu vertraulichen Informationen (nachstehend "vertrauliche Informationen") der jeweils anderen Partei erhalten. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen zugänglichen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie nur für die Zwecke dieses Abkommens zu benutzen. Die vertraulichen Informationen beschränken sich auf das Programm (einschließlich der Software von Drittanbietern gemäß Klausel 2.1), die Bedingungen und Preise, die gegebenenfalls im Rahmen dieses Vertrags vereinbart wurden, den Quellcode des Programms (einschließlich der Software von Drittanbietern gemäß Klausel 2.1) und alle anderen Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind.

Zu den vertraulichen Informationen einer Partei gehören nicht: (a) Informationen, die nicht durch eine Handlung oder Unterlassung der anderen Partei öffentlich zugänglich sind oder werden, oder (b) die sich vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei befanden und von ihr nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei erlangt wurden, oder (c) die der anderen Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung der Offenlegung offengelegt wurden, oder (d) die von der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Jede Partei verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder leitenden Angestellten zur Verfügung zu stellen, die Zugang zu diesen Informationen brauchen, und diese müssen im Voraus auf die Verpflichtung hingewiesen werden, dass vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung geschützt werden müssen. Nichts hindert eine der Parteien daran, die Bedingungen oder Preise dieser Vereinbarung oder gegebenenfalls die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Aufträge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das sich aus dieser Vereinbarung ergibt oder mit ihr in Zusammenhang steht, offenzulegen oder vertrauliche Informationen gegenüber einer Justiz- oder Regierungsbehörde offenzulegen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

X. Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten des Endnutzers ist eines der Anliegen von MECALUX, um die Privatsphäre des Endnutzers jederzeit und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Organgesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten ("LOPD") und anderer damit verbundener Gesetze zu wahren und zu gewährleisten. Deshalb informiert MECALUX Sie darüber, dass alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages auf irgendeine Weise erfasst werden, streng vertraulich und in voller Übereinstimmung mit dem LOPD behandelt und in einer Datei unter der Verantwortung von MECALUX gespeichert werden. Der Zweck der Erfassung



dieser Daten besteht darin, Ihre Beziehung zu MECALUX zu verwalten und Sie über Angebote, Werbeaktionen, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens zu informieren, Umfragen, Statistiken und Markttrendanalysen durchzuführen und Ihre Präferenzen zu beobachten, um unsere Dienstleistungen zu personalisieren und zu verbessern.

Ebenso ermächtigen Sie das Unternehmen im Sinne von Artikel 11 der LOPD und in Übereinstimmung mit der Art der von MECALUX vermarkteten Produkte und Dienstleistungen ausdrücklich, Ihre persönlichen Daten an alle Unternehmen der Gruppe (auf der Website www.mecalux.com genannt) zu übermitteln, und zwar zum Zwecke der Information und der kommerziellen und finanziellen Verwaltung im Zusammenhang mit den von MECALUX vermarkteten Produkten und Dienstleistungen.

Ebenso informiert MECALUX Sie darüber, dass Sie jederzeit und gemäß den Bestimmungen des LOPD die Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten ausüben können, sowie das Recht, die Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Daten an ein Unternehmen der Gruppe ohne Rückwirkung zu widerrufen, indem Sie einen Brief an MECALUX, S.A., calle Silici 1, 08940 Cornellà (Barcelona), España, schicken oder - für Ihre Bequemlichkeit - eine E-Mail an die Adresse data.protection@mecalux.com mit dem Vermerk "Datenschutz" senden.

Darüber hinaus versichern Sie, dass alle persönlichen Daten, die Sie in Ihrer Beziehung zu MECALUX zur Verfügung stellen, wahrheitsgemäß, vollständig und genau sind, und dass Sie dafür sorgen werden, MECALUX über alle Änderungen derselben zu informieren.

Sollte MECALUX verpflichtet sein, dem Inhaber einer Drittsoftware Informationen über die Endnutzer zur Verfügung zu stellen, so dürfen diese Informationen von diesem Inhaber der Drittsoftware nur für die in Abschnitt 2.1 genannten Zwecke im Einklang mit diesem Vertrag benutzt werden. Diese Daten können in Datenverarbeitungszentren in den Vereinigten Staaten aufbewahrt werden und es kann auf sie zugegriffen werden, soweit dies für die Zwecke dieses Abkommens erforderlich ist.

Für den Fall, dass MECALUX unter der Verantwortung des Endnutzers auf personenbezogene Daten zugreift, die für die Erbringung einer Dienstleistung für den Endnutzer und in dessen Auftrag erforderlich sind, wird Mecalux als "Verantwortlicher für den Datenschutz" betrachtet, der sich verpflichtet, alle in der LOPD und ihren Verordnungen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

XI.- Vertragsbeendigung

Verstößt eine Partei gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, kann die andere Partei den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Nichterfüllung des Vertrags kündigen, wenn die nichterfüllende Partei ihren Verstoß nicht innerhalb dieser Frist behebt.

Im Falle der Nichtzahlung von Beträgen an MECALUX, die sich aus diesem Vertrag ergeben, kann MECALUX den Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an die säumige Partei kündigen.

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, muss der Endnutzer die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und sie zurückgeben oder, nach Wahl von MECALUX, sie zusammen mit allen vorhandenen Kopien und Dokumentationen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, vernichten, und er verzichtet darauf, sie danach in irgendeiner Weise zu nutzen.

Der Endnutzer räumt MECALUX im Falle der Vertragsbeendigung das Recht ein, auf die Anlage, auf der das Programm installiert ist, zuzugreifen, den Betrieb dieser Anlage gegebenenfalls einzustellen und das Programm zurückzuholen.

XII. Gerichtsstand

Dieses Abkommen unterliegt dem materiellen Recht und dem Prozessrecht Spaniens unter Ausschluss der Normen für Zuständigkeitskonflikte. Die Parteien unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit und der (persönlichen und subjektiven)

Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Barcelona (Spanien) für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Vertrages und verzichten ausdrücklich auf ihren eigenen Gerichtsstand und die Absicht, diesen eventuell zu ändern.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei diesem Vertrag nicht um einen Vertrag über den Verkauf von Waren handelt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das "UN-Kaufrecht") ist für diesen Vertrag nicht maßgebend und darf nicht zur Auslegung dieses Vertrags herangezogen werden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren ferner, dass das die "Einheitlichen Kaufgesetze" (Den Haag, 1964) auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.

XIII. Abtretung

Der Endnutzer darf diesen Vertrag oder die darin enthaltenen Rechte und Pflichten nicht an Dritte abtreten, auch nicht an Unternehmen seiner eigenen Gruppe.

MECALUX ist berechtigt, diesen Vertrag an einen Dritten abzutreten. In diesem Fall wird MECALUX den Endnutzer so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen, und der Abtretungsempfänger ist gegenüber dem Endnutzer gemäß den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen verpflichtet.

XIV. Anwaltshonorare

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung ist die obsiegende Partei berechtigt, alle Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die im Zusammenhang mit der Rechtsstreit, der Klage oder dem Gerichtsverfahren entstehen, einschließlich aller Rechtsmittel, geltend zu machen. Für die Zwecke dieser Klausel wird die Entscheidung darüber, welche



Partei als obsiegende Partei gilt, vom zuständigen Gericht getroffen, das den Streit, die Klage oder den Rechtsstreit entscheidet.
